



11.12.2019

Novellierung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG)

Hintergrund

Am 22.07.2019 wurde mit BGBl. I Nr. 62/2019 die Novelle des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) als Teil des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 verlautbart. Darin wurde der Grundstein für weitreichende Änderungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer gelegt, die zum einen die 5. Geldwäscherichtlinie umsetzen und zum anderen Verbesserungen in der Anwenderfreundlichkeit mit sich bringen sollen. Im Folgenden werden die für die Praxis wesentlichen Änderungen zusammengefasst, die mit 10.01.2020 in Kraft treten.

Öffentliche Einsicht

Bisher war die Einsicht in das Register Behörden, bestimmten Personengruppen (beispielsweise Rechtsanwälte, Notare, Kreditinstitute) und sonstigen Personen unter Nachweis eines berechtigten Interesses vorbehalten. Künftig kann jede Person im elektronischen Weg einen (kostenpflichtigen) Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer eines beliebigen Rechtsträgers anfordern. Dieser Auszug enthält insbesondere den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers.

Jährliche Meldepflicht

Nach derzeitiger Rechtslage haben die Rechtsträger zumindest jährlich zu prüfen, ob die im Register eingetragenen Daten korrekt und vollständig sind. Dazu haben die Rechtsträger die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität zu ergreifen, so dass sie davon überzeugt sind zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die Durchführung der jährlichen Kontrolle ist zu dokumentieren. Ergeben sich keine Änderungen zu den aktuellen Eintragungen im Register, war bisher keine bestätigende neue Meldung erforderlich.

**Christopher Jünger**

Associate

+43 1 53437 50776

c.juenger@schoenherr.eu

in

Künftig ist eine zumindest jährliche Meldung jedenfalls erforderlich, auch wenn sich keine Änderungen bei den eingetragenen Daten ergeben haben. Der meldepflichtige Rechts-träger hat binnen vier Wochen nach Fälligkeit der zumindest jährlichen Überprüfung die bei der Überprüfung festgestellten Änderungen zu melden oder zu bestätigen, dass sich keine Änderungen ergeben haben.

Kontrollen durch Registerbehörde

Zur Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen wird das Bundesministerium für Finanzen als zuständige Registerbehörde künftig die im Register gespeicherten Daten mit anderen öffentlich verfügbaren Datenquellen (beispielsweise Firmenbuch, Vereinsregister, Zentrales Melderegister) abgleichen und stichprobenartig eingehende Meldungen überprüfen. Die Registerbehörde kann von meldepflichtigen Rechtsträgern und deren rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern jederzeit Auskünfte über die für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums erforderlichen Sachverhalte und die Vorlage entsprechender Urkunden und anderer schriftlicher Unterlagen verlangen.

Erweiterung der Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen werden präzisiert und erweitert. Ein Finanzvergehen (Geldstrafe bis zu EUR 200.000 bei Vorsatz, Geldstrafe bis zu EUR 100.000 bei grober Fahrlässigkeit) macht sich insbesondere schuldig, wer (i) eine unrichtige oder unvollständige Meldung abgibt und dadurch wirtschaftliche Eigentümer nicht offenlegt, (ii) der Meldepflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder (iii) Änderungen der Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer nicht binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung übermittelt.

Eine neue Strafbestimmung soll die Aufbewahrung der Unterlagen sicherstellen, die für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers notwendig sind. Wer die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlichen Kopien der Dokumente und Informationen nicht bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufbewahrt, macht sich eines Finanzvergehens (Geldstrafe bis zu EUR 75.000 bei Vorsatz, Geldstrafe bis zu EUR 25.000 bei grober Fahrlässigkeit) schuldig.